

RS OGH 1993/2/23 1Ob507/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

Norm

ABGB §1111 A

ABGB §1369

Rechtssatz

Übergibt der Bestandnehmer eine Kautionsleistung, mit der künftige Ansprüche des Bestandgebers gegen ihn gesichert werden sollen, einem Treuhänder, dann handelt es sich bei offenen Treuhänderkosten um keine Forderung des Bestandgebers, sodaß dieser seine Zustimmung zur Ausfolgung der Kautionsleistung an den Bestandnehmer aus diesem Grund auch nicht erfolgreich verweigern kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/93
Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 507/93
Veröff: RdW 1993,362

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0020620

Dokumentnummer

JJR_19930223_OGH0002_0010OB00507_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at